

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. September 2016

### **896. Universitätsspital Zürich (Erstellung einer Dekontaminationseinheit vor der Notfallzufahrt)**

Dem Risiko des Eintretens eines Ereignisses mit der atomaren, biologischen oder chemischen Kontamination einer grösseren Anzahl von Personen wird heute eine grössere Bedeutung beigemessen. Im Schadensfall ist oft nicht sofort klar, welche Art der Kontamination stattgefunden hat. Es gilt der Grundsatz, dass zunächst vom schlimmsten Szenario ausgegangen werden muss. Betroffene Personen sind daher gemäss dem 2015 erstellten Dekontaminationskonzept des Kantons Zürich bei einem Schadensereignis möglichst noch ausserhalb des Spitals zu dekontaminieren. Jedes Spital muss grundsätzlich auch die Möglichkeit der Dekontamination vor der Aufnahme auf seiner Notfallstation bieten, um die Kontamination der Spitalräumlichkeiten durch Patientinnen und Patienten, die sich selbstständig in ein Spital begeben, zu verhindern.

Das Dekontaminationskonzept des Kantons Zürich teilt die Akutspitäler in drei Kategorien auf, die im abgestuften Umfang einem solchen Schadensfall Rechnung tragen müssen. In der obersten Kategorie befindet sich nur das Universitätsspital. Es muss imstande sein, in einer Deko-Einheit mindestens 30 Personen pro Stunde zu dekontaminieren.

Die heute bereits über der Kapazitätsgrenze arbeitende Notfallstation des Universitätsspitals bietet keine Raumreserven, um eine den Anforderungen entsprechende Deko-Einheit einzurichten. Stattdessen kann jedoch auf Parkplätzen im Bereich der Notfallzufahrt ein System aus zwei vorgefertigten Containern erstellt werden, worin die geforderten Nutzungen untergebracht werden. In der Nähe befindet sich bereits ein kleinerer Container für die Abklärung hochinfektöser Patientinnen und Patienten. Dieser kann anschliessend aufgehoben und dessen Funktion in die neue Deko-Einheit integriert werden.

In der Zielplanung des Universitätsspitals ist vorgesehen, mit dem Bau der neuen Notfallstation in der Etappe 2 der Gesamterneuerung USZ (BERTHOLD) die Dekontaminationseinheit zu integrieren und die Containerlösung aufzuheben.

Das Universitätsspital hat mit Zustimmung des kantonalen Hochbauamts und des Immobilienamts ein Projekt ausarbeiten lassen. Die Kosten der baulichen Massnahmen betragen gemäss dem Kostenvoranschlag der Ernst Basler + Partner AG vom 9. Mai 2016 Fr. 1 297 000 (Kostenstand 1. April 2016, Genauigkeitsgrad  $\pm 10\%$ ). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	in Franken
Vorbereitung	32 500
Gebäude	830 300
Umgebung	37 300
Baunebenkosten	53 900
Honorare	218 100
Reserve	89 900
Vorstudie	35 000
<b>Total (einschliesslich MWSt 8,0%)</b>	<b>1 297 000</b>

Bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren errechnen sich die jährlichen Kapitalfolgekosten wie folgt:

Baukosten Kontierung	Kapitalfolgekosten			
		Kalk. Zinsen (1,5%)	Abschreibung nach IPSAS/H+	
	Fr.	Fr.		Fr.
Total (einschliesslich MWSt 8,0%)	1 297 000	9 750	5,0%	64 850
<b>Total</b>	<b>1 297 000</b>	<b>Total</b>		<b>74 600</b>

Es entstehen keine personellen und betrieblichen Folgekosten. Allfällige Einnahmen können nicht prognostiziert werden.

Die Bereitstellung der Dekontaminationseinheit muss unverzüglich an die Hand genommen werden. Wegen der zeitlichen Dringlichkeit ist auf den Standardprozess gemäss §§ 13 ff. der Immobilienverordnung (ImV, Projektgenehmigungsverfahren) zu verzichten, da bereits feststeht, dass die dem Projekt vorangegangene Nutzwertanalyse gemäss § 12 ImV einen genügend hohen Nutzwert ergeben hat.

Für das Vorhaben ist gemäss § 22 des Gesetzes über das Universitätsspital Zürich (USZG) eine Ausgabe von Fr. 1 297 000 zu bewilligen. Es handelt sich gemäss § 37 Abs. 1 CRG um eine neue Ausgabe. Die Ausgabe geht zulasten des Kontos 6340.5040, Hochbauten. Das Vorhaben ist im Budget 2016 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2017–2020 unter der Position USZ, Kleinprojekte enthalten.

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen, welche die Bauausführung betreffen, richtet sich nach § 34 der Finanzcontrollingverordnung (FCV).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion und der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Für das Projekt «Erstellung einer Dekontaminationseinheit vor der Notfallzufahrt» des Universitätsspitals Zürich wird eine neue Ausgabe von Fr. 1 297 000 bewilligt. Die Ausgabe geht zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation.

II. Dieser Beitrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baukostenindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Kostenstand 1. April 2016)

III. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli